

BVGer A-4972/2013 vom 23. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4972_2013

FR: TAF A-4972/2013 du 23 septembre 2013

IT: TAF A-4972/2013 del 23 settembre 2013

Regeste

Erläuterung

Erwägungen

E. 1

Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gilt Art. 129 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Demzufolge nimmt das Bundesverwaltungsgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines Urteils vor, wenn das Dispositiv seines Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 1.1

Legitimiert zum Stellen eines Erläuterungsgesuchs sind nach dem Wortlaut des Gesetzes die Parteien des Verfahrens, das mit dem Urteil abgeschlossen worden ist. Der Gesuchsteller war Beschwerde führende Partei im Verfahren A-140/2013 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. August 2013) und ist somit befugt, ein Erläuterungsgesuch zu stellen.

E. 1.2

Die Erläuterung kann nicht zu einer Änderung der materiellen Entscheidung führen, und es ist allein Sache der entscheidenden Instanz, Sinn und Tragweite ihres Entscheides klarzustellen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 5.78 und 5.82; Stefan Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Art. 69 N. 9 und 12, je mit Hinweisen). Entsprechend wurde die Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichts unverändert belassen und davon abgesehen, einen Schriftenwechsel durchzuführen.

E. 2.1

Die Erläuterung dient nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dazu, Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidungsformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie kann sich ferner auf Gegensätze zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen, nicht aber auf die Entscheidungsgründe als solche. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen damit die Erwägungen eines Entscheids der Erläuterung nur, wenn und insoweit

der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2007 vom 13. September 2007 E. 2.1; vgl. schon BGE 110 V 222 E. 1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-643/2010 vom 15. März 2010 E. 2.1 und A-659/2010 vom 15. Februar 2010 E. 2.1).

E. 2.2

Unzulässig sind dagegen Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Ebenso wenig geht es an, auf dem Weg des Erläuterungsgesuchs über den rechtskräftigen Entscheid eine allgemeine Diskussion (z.B. über dessen Recht- und Zweckmässigkeit) einzuleiten, die schlechthin jede Äusserung des Gerichts, insbesondere die verwendeten Rechtsbegriffe und Wörter zum Gegenstand hat. Vom Urteilsinhalt ist der Erläuterung nur zugänglich, was den Charakter einer Anordnung aufweist. Nicht dazu gehören namentlich Fragen, die vom Gericht nicht zu prüfen waren und über die es deshalb nicht zu entscheiden hatte (Urteil des Bundesgerichts 4G_2/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.1). Der Erläuterungsbedarf ist ferner vom Gericht - von offensichtlich unklaren Entscheiden abgesehen - nur mit Zurückhaltung zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9G_1/2007 vom 27. März 2007 E. 2 am Ende).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. August 2013 die Beschwerden der eingangs erwähnten Parteien abgewiesen, das Dispositiv selbst ist daher in sich weder unklar noch widersprüchlich. Ebenso wenig macht der Gesuchsteller geltend, es würde ein Gegensatz zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv bestehen. Mitunter kann jedoch der Sinn des Dispositivs erst durch den Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden, weshalb grundsätzlich auch die Erwägungen des Urteils der Erläuterung unterliegen, soweit sie eine Anordnung enthalten.

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der vom Erläuterungsgesuch betroffenen Erwägung 2.2 ausschliesslich und abstrakt die für die Entscheidung der Beschwerde massgebende Rechtslage erörtert. Diese Erwägung enthält keine Subsumtion und erst recht keine Anordnung über die Ausgestaltung der zur Sicherung der Bahnübergänge zu treffenden Massnahmen. Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens war ausschliesslich die Frage, ob aufgrund der aktuellen konkreten Begebenheiten in Anbetracht des Verkehrsaufkommens eine Dispensation von der Sanierungspflicht möglich ist. Weitere Fragen hatte das Bundesverwaltungsgericht nicht zu prüfen, da sie nicht Streitgegenstand waren. Insbesondere erteilte das Bundesverwaltungsgericht keine Direktiven über die konkret zu treffenden Sanierungsmassnahmen. Der Urteilsinhalt ist somit der Erläuterung nicht zugänglich (vgl. oben E. 2.2) und auf das Erläuterungsbegehren nicht einzutreten.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend würde der Gesuchsteller an sich kostenpflichtig; ihm dürfen jedoch aufgrund von Art. 63 Abs. 2 des diesbezüglich anwendbaren Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) die Kosten des vorliegenden Verfahrens nicht auferlegt werden (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., Basel 2008, Rz. 4.8 und 5.83). Den Gesuchsgegnerinnen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen aus dem Erläuterungsverfahren kein Aufwand erwachsen ist und sie zudem nicht anwaltlich

vertreten sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.